

# Werbevorschriften in GE / GI - Gebieten

## 1. Art der Werbeanlage:

Lichtwerbeanlagen mit Lauf-, Wechsel- und/oder Blinklichtschaltungen sind nicht zulässig.

Die Beleuchtung der Werbeanlage und die Werbeanlage selbst darf nicht blenden.

Werbeanlagen dürfen die benachbarte Wohnbebauung nicht beeinträchtigen.

## 2. Lage der Werbeanlage

Auf dem Dach eines Gebäudes sind Werbeanlagen nur ausnahmsweise zulässig, wenn die Ansichtsfläche der Werbeanlagen das Gebäude nicht wesentlich überragt.

## 3. Dimension der Werbeanlagen

Die maximale Größe der Werbeanlagen an den Fassaden ist auf 20 % der Fläche der jeweiligen Fassadenfläche beschränkt.

Die maximale Fläche aller freistehenden Werbeanlagen darf in der Summe das Ergebnis folgender Formel nicht überschreiten:

- Fläche der Werbeanlage =  $(\text{Länge der hinwirkenden Grundstücksgrenze} \times 0,2)^2$ , unter Berücksichtigung der weiteren Festsetzungen.
- Die Höhe (Anlage einschließlich Aufbau) der freistehenden Werbeanlagen darf jeweils maximal 10,0 m über Gelände betragen.
- Die Breite der freistehenden Werbeanlagen darf in der Summe maximal 20 % der jeweiligen Grenzlänge nicht überschreiten.